

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Pharmazie	Seite 2
Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS - Studiengang Psychologie für das Wintersemester 2006/2007	Seite 7
Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-Studiengang Veterinärmedizin	Seite 8

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von
Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-
Studiengang Pharmazie**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Nr. 12 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerIHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 06. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 17. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Zulassungsentscheidung
- § 4 Auswahlmaßstab, Organisatorisches
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Ladung zum Studierfähigkeitstest und Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerber
- § 7 Erstellen der Rangliste
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b)

Anlage 2: Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation in für die Auswahl maßgeblichen Unterrichtsfächer gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (a)

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie.
- (2) Im Studiengang Pharmazie werden an der Freien Universität Berlin 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Juli 2006 bestätigt worden.

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeverordnung der ZVS festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.
- (2) In dem Auswahlverfahren für den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengang kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat im Auftrag des Präsidiums. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt das Dekanat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie das Verfahrensergebnis an das Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung -. Dieser leitet die auf Grund der Auswahlentscheidung gefertigte Rangliste weiter an die ZVS.
- (4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

**§ 3
Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung auf der Grundlage des von der Auswahlkommission mitgeteilten Verfahrensergebnisses.
- (2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin durch die ZVS.
- (3) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat.

**§ 4
Auswahlmaßstab, Organisatorisches**

- (1) Für den Studiengang Pharmazie gelten folgende Auswahlmaßstäbe:
 1. der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
 2. gewichtete Einzelnoten der Fächer der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben
 3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

- (2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1
- a) Maßstab für die Auswahl ist die von der ZVS gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 VergabeVO ZVS mitgeteilte Durchschnittsnote.
 - b) Die Bewertung erfolgt, indem der Durchschnittsnote in absteigender Reihe Punkte zugeordnet werden. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt gemäß Anlage 1 52 Punkte.
- (3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

In die Auswahlentscheidung einbezogen werden die Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Chemie, sofern diese Fächer jeweils als Leistungs- bzw. Schwerpunktkurse nachgewiesen werden. Grundlage sind die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Einzelnoten der 4 Halbjahre und der Prüfungsleistung. Es werden nur die zwei besten der genannten drei Unterrichtsfächer in absteigender Linie mit Auswahlpunkten bewertet. Die höchste erreichbare Punktzahl pro Fach beträgt 10 Punkte (Anlage 2). Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber keines der genannten Fächer als Leistungs- bzw. Schwerpunktkurs belegt hatte oder ein Nachweis nicht innerhalb einer von der Auswahlkommission festgelegten Frist beigebracht wird, wird die Punktzahl mit "Null" festgesetzt.

- (4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3
- a) Grundlage des Studierfähigkeitstests sind:
 - mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Abitur)
 - problemorientierte Anwendung des Basiswissens
 - allgemeines und aktuelles Wissen über das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Test wird in einem computergestützten Verfahren durchgeführt. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden in einem multiple choice-Verfahren 28 Fragen gestellt, die in 45 Minuten zu beantworten sind.

- b) Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt 28 Punkte.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Pharmazie verfügen. Einer Auswahlkommission müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen angehören. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Personen, die nicht auf Grund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zur Freien Universität Berlin zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Auswahlkommission organisiert den Studierfähigkeitstest und teilt dem Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung die Ergebnisse der auf der Grundlage des § 4 durchgeführten Verfahren mit.

§ 6

Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden zum Studierfähigkeitstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort von den Auswahlkommissionen eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor der Durchführung des Testverfahrens abgesandt wurde.
- (2) Zum Studierfähigkeitstest sind von den Bewerberinnen oder Bewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen.

§ 7

Erstellen der Rangliste

Auf der Grundlage der im gesamten Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest unterbricht, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (2) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (3) Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester ist in den Fällen des Abs. 1 u. 2 nicht ausgeschlossen.
- (4) Versucht die Bewerberin oder Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende durch den Dekan oder die Dekanin vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 9**Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

- (1) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften und die Reihenfolge der Auswahl (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1

Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zur Durchschnittsnote im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b)

Punkte	Abiturnote
52	1.0
51	1.1
50	1.2
49	1.3
48	1.4
47	1.5
46	1.6
45	1.7
44	1.8
43	1.9
42	2.0
41	2.1
40	2.2
39	2.3
38	2.4
37	2.5
36	2.6
35	2.7
34	2.8
33	2.9
32	3.0
31	3.1
30	3.2

Anlage 2:

Zuordnung von Auswahlpunktzahlen zu den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesenen Einzelnoten in den für die Auswahl maßgeblichen Unterrichtsfächern gemäß § 4 Abs. 3

Auswahlpunkte		Punktzahl*) im Leistungskurs je Unterrichtsfach	
Fach 1	Fach 2	Fach 1	Fach 2
10	10	180 - 170	180 - 170
9	9	169 - 160	169 - 160
8	8	159 - 150	159 - 150
7	7	149 - 140	149 - 140
6	6	139 - 130	139 - 130
5	5	129 - 120	129 - 120
4	4	119 - 110	119 - 110
3	3	109 - 100	109 - 100
2	2	99 - 90	99 - 90
1	1	89 - 80	89 - 80

*) Die Punktzahl im Leistungskurs bzw. Schwerpunktkurs je Unterrichtsfach errechnet sich aus der Punktsumme in dem Unterrichtsfach und der Punktsumme in der Prüfung in diesen Fächern; dabei werden folgende Multiplikatoren verwendet:

- für vier Halbjahre der Kursphase: 2 (4 x 2)

- für die Prüfung: 4 (1 x 4)

Beispiel:

Ausgehend von jeweils 15 Punkten ergibt sich folgende Punktzahl:

$$\begin{array}{r}
 15 \times 4 \times 2 = 120 \\
 + 15 \times 4 = 60 \\
 \hline
 180 \text{ Punkte}
 \end{array}$$

**Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von
Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS
- Studiengang Psychologie für das Wintersemester
2006/2007**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 a S. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 06. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 18. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:*)

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Psychologie.
- (2) Für das Wintersemester 2006/2007 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in der Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeverordnung der ZVS festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.
- (2) In dem Auswahlverfahren kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat im Auftrag des Präsidiums. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.
- (3) Das Auswahlverfahren wird im Auftrag der Freien Universität Berlin von der ZVS durchgeführt.

**§ 3
Auswahlmaßstab, Rangfolge**

- (1) Für den Studiengang Psychologie gilt als Auswahlmaßstab der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).
- (2) Bei Rangleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

**§ 4
Zulassungsentscheidung**

- (1) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin durch die ZVS.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Juli 2006 bestätigt worden.

**Satzung zur Regelung des Vergabeverfahrens von
Studienplätzen im Rahmen der Hochschulquote im ZVS-
Studiengang Veterinärmedizin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 06. Juli 2006 (GVBl. S. 714), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 23. Mai 2006 folgende Satzung erlassen:*):

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Zulassungsentscheidung
- § 4 Auswahlmaßstab
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Ladung zum Studierfähigkeitstest und Zuordnung der Bewerberinnen oder Bewerber
- § 7 Erstellen der Rangliste
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Vergabemaßstab 1: Durchschnitts-Abiturnote

Anlage 2: Auswahlmaßstab 2: Studierfähigkeitstest

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren an der Freien Universität Berlin zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Veterinärmedizin.
- (2) Im Studiengang Veterinärmedizin werden an der Freien Universität Berlin 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

*) Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Juli 2006 bestätigt worden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren werden durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) auf Grund der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach den in der Vergabeverordnung der ZVS festgelegten Verfahren gegenüber der Freien Universität Berlin benannt.
- (2) In dem Auswahlverfahren für den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengang kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat im Auftrag des Präsidiums. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Grad der Ortspräferenz.
- (3) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens übermittelt das Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin das Verfahrensergebnis an das Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung -. Dieser leitet die auf Grund der Auswahlentscheidung gefertigten Ranglisten weiter an die ZVS.
- (4) Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden nicht erstattet. Die Auswahlverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3

Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung auf der Grundlage des von der Auswahlkommission mitgeteilten Verfahrensergebnisses.
- (2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen im Namen und Auftrag der Freien Universität Berlin durch die ZVS.
- (3) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat.

§ 4

Auswahlmaßstab

Für den Studiengang Veterinärmedizin gelten folgende Auswahlmaßstäbe:

1. der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote).

Maßstab für die Auswahl ist die von der ZVS gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 VergabeVO ZVS mitgeteilte Durchschnittsnote. Die Bewertung erfolgt, indem der Durchschnittsnote in absteigender Reihe Punkte zugeordnet werden. Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt gemäß Anlage 1 100 Punkte und

2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

Die höchste erreichbare Auswahlpunktzahl beträgt gemäß Anlage 2 32 Punkte.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Studiengang Veterinärmedizin verfügen. Einer Auswahlkommission müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen angehören. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren. Personen, die nicht auf Grund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses zur Freien Universität Berlin zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Veterinärmedizin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Auswahlkommission organisiert den Studierfähigkeitstest und teilt dem Präsidium Bereich Bewerbung und Zulassung die Ergebnisse der auf der Grundlage von § 4 durchgeführten Verfahren mit.

§ 6

Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden zum Studierfähigkeitstest schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort von der Auswahlkommission eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor der Durchführung des Testverfahrens abgesandt wurde.
- (2) Zum Studierfähigkeitstest sind von den Bewerberinnen oder Bewerbern die im Einladungsschreiben aufgeführten Unterlagen mitzubringen.

§ 7

Erstellen der Rangliste

Auf der Grundlage der im gesamten Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest unterbricht, wird sie oder er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (2) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (3) Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem nachfolgenden Semester ist in den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen nicht ausgeschlossen.
- (4) Versucht die Bewerberin oder Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende durch den Dekan oder die Dekanin vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 9

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die in dem Auswahlverfahren entstandenen Niederschriften sowie die von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.
- (2) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Niederschriften und die Reihenfolge der Auswahl (ohne Namen) zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1
Auswahlmaßstab 1:
Durchschnitts-Abiturnote

Punkte	Abiturnote
100	1.0
98	1.1
96	1.2
94	1.3
92	1.4
90	1.5
88	1.6
86	1.7
84	1.8
82	1.9
80	2.0
78	2.1
76	2.2
74	2.3
72	2.4
70	2.5
68	2.6
66	2.7
64	2.8
62	2.9
60	3.0

Anlage 2
Auswahlmaßstab 2:
Studierfähigkeitstest

Auswahlpunkte	Übereinstimmung mit Expertenprofil (%)
32	95 – 100
28	90 – 94
24	85 – 89
20	80 – 84
16	75 – 79
12	70 – 74
8	65 – 69
4	60 – 64
0	< 60